



Industrie- und Handelskammer  
für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen  
– Der Wahlausschuss –  
Am Waldthausenpark 2  
45127 Essen  
Fax: 0201 1892-172  
[wahlausschuss@essen.ihk.de](mailto:wahlausschuss@essen.ihk.de)



## 1. Bekanntmachung des Wahlausschusses

### Wahl zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen

Die in dieser Bekanntmachung verwendete männliche Form dient der Vereinfachung und schließt weibliche und diverse Formen mit ein.

Der nach § 8 Abs. 1 der Wahlordnung (WO) von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen (IHK zu Essen) im Verfahren nach § 13b Abs. 2 Nr. 2 IHKG gewählte Wahlausschuss gibt Folgendes bekannt:

#### Wahl der Vollversammlung für die Wahlperiode vom 1. März 2023 bis 28. Februar 2028

Die Wahlperiode der derzeitigen Vollversammlung läuft am 28. Februar 2023 ab. Die Mitglieder der neuen Vollversammlung sind im Herbst 2022 für die Wahlperiode vom 1. März 2023 bis 28. Februar 2028 zu wählen. Die Wahl findet nach Maßgabe der Wahlordnung der IHK zu Essen statt. Wahlberechtigt sind die Kammerzugehörigen, die im Wege der hybriden Wahl für die Dauer von 5 Jahren die 85 Mitglieder der Vollversammlung wählen.

#### Wahlfrist (§ 8 Abs. 2 WO)

In der Zeit vom **11. Oktober bis zum 8. November 2022 um 10:00 Uhr** (Wahlfrist) finden die Wahlen zur Vollversammlung statt. Die Wahl erfolgt als hybride Wahl. Zur Durchführung der elektronischen Wahl werden den Wahlberechtigten Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals übermittelt. Auf formlosen Antrag erhalten Wahlberechtigte von der IHK zu Essen zusätzlich die Wahlunterlagen für die Briefwahl.

Die abgegebenen Stimmen müssen der IHK zu Essen bis spätestens zum 8. November 2022 um 10:00 Uhr in der IHK zu Essen, Am Waldthausenpark 2, 45127 Essen, vorliegen oder in der elektronischen Wahlurne eingegangen sein.

#### Wählerlisten (§ 9 WO)

Die vom Wahlausschuss zur Vorbereitung der Wahlen getrennt nach Wahlgruppen und Wahlbezirken gemäß § 9 WO aufgestellten Wählerlisten der Wahlberechtigten liegen im Zeitraum vom **22. Juni bis zum 12. Juli 2022** während der Geschäftszeiten der IHK zu Essen (Mo. - Fr. von 08:00 - 16:30 Uhr) im Raum 306 der IHK zu Essen, Am Waldthausenpark 2, 45127 Essen, zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten aus. (§ 9 Abs. 3 WO)



Industrie- und Handelskammer  
für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen  
– Der Wahlausschuss –  
Am Waldthausenpark 2  
45127 Essen  
Fax: 0201 1892-172  
[wahlausschuss@essen.ihk.de](mailto:wahlausschuss@essen.ihk.de)



Die Einsichtnahme ist beschränkt auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk.

Anträge auf die Aufnahme in eine Wahlgruppe bzw. einen Wahlbezirk oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk sowie Einsprüche gegen die Zuordnung zu einer Wahlgruppe bzw. einem Wahlbezirk sind binnen einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens **19. Juli 2022**, schriftlich beim Wahlausschuss der IHK zu Essen einzureichen. Eine Übermittlung per Fax ist zulässig, ebenfalls die Übermittlung eines eingescannten Dokuments per E-Mail. Über Anträge und Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss. (§ 9 Abs. 4 WO)

Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder bis zum **7. November 2022** (einen Tag vor Ablauf der Wahlfrist) nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach dem **19. Juli 2022** entstanden ist. (§ 9 Abs. 5 WO)

### **Einreichung von Wahlbewerbungen (§ 10 Abs. 2 WO)**

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, in der Zeit vom **20. Juli bis zum 9. August 2022** Wahlbewerbungen bei dem Wahlausschuss der IHK zu Essen einzureichen. Jede Wahlbewerbung kann einen oder mehrere Bewerber enthalten. Bewerber können nur für die Wahlgruppe und den Wahlbezirk benannt werden, für die sie selbst wahlberechtigt sind. Die Wahlvorschläge können schriftlich, per Fax oder als eingescanntes Dokument per E-Mail eingereicht werden.

Die Wahlbewerbungen sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Stellung im Unternehmen oder Beruf, Bezeichnung des kammerzugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen. (§ 11 Abs. 2 WO)

Der Wahlausschuss prüft die Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge. Er kann Authentizitätsnachweise verlangen. Zur Prüfung der Wahlvorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern, kann der Wahlausschuss weitere Angaben verlangen. Er fordert Bewerber unter Fristsetzung auf, Mängel zu beseitigen, soweit es sich nicht um nachfolgend genannte Mängel handelt. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Bewerbern, so ergeht die Aufforderung an jeden Bewerber, auf den sich die Mängel beziehen. (§ 11 Abs. 4 WO)

Bei folgenden Mängeln der Wahlvorschläge wird keine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt:

- a) Die Einreichungsfrist wurde nicht eingehalten.
- b) Das Formerfordernis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 f WO wurde nicht eingehalten.
- c) Der Bewerber ist nicht wählbar.
- d) Der Bewerber ist nicht identifizierbar.
- e) Die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.



## **Wahlgruppen und Wahlbezirke (§ 7 Abs. 2 WO)**

Die Kammerzugehörigen sind für die Wahl in folgende Wahlgruppen eingeteilt:

- I Energiewirtschaft
- II Industrie
- III Groß- und Außenhandel
- IV Einzelhandel
- V Kreditinstitute
- VI Versicherungswirtschaft und Handelsvertreter
- VII Verkehrsgewerbe
- VIII Immobilienwirtschaft
- IX überwiegend verbraucherbezogene Dienstleistungen, u.a. Hotel- und Gaststättengewerbe
- X überwiegend unternehmensbezogene Dienstleistungen, u.a. Kommunikationsdienste, Medien und Unternehmensberatungen
- XI IT-Dienstleister

In den Wahlgruppen II, III, IV, IX und X werden folgende Wahlbezirke gebildet:

- A) Essen
- B) Mülheim an der Ruhr
- C) Oberhausen

In den übrigen Wahlgruppen ist der Kammerbezirk der Wahlbezirk.

## **Zu wählende Mitglieder Wahlgruppen und Wahlbezirke nach (§ 7 Abs. 3 WO)**

Die Kammerzugehörigen wählen in ihrer Wahlgruppe und ihrem Wahlbezirk jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung

**Wahlgruppe I:** 3 Vollversammlungsmitglieder

**Wahlgruppe II:**

Wahlbezirk A: 8 Vollversammlungsmitglieder

Wahlbezirk B: 2 Vollversammlungsmitglieder

Wahlbezirk C: 3 Vollversammlungsmitglieder

**Wahlgruppe III:**

Wahlbezirk A: 5 Vollversammlungsmitglieder

Wahlbezirk B: 2 Vollversammlungsmitglieder

Wahlbezirk C: 1 Vollversammlungsmitglied

**Wahlgruppe IV:**

Wahlbezirk A: 7 Vollversammlungsmitglieder

Wahlbezirk B: 3 Vollversammlungsmitglieder

Wahlbezirk C: 3 Vollversammlungsmitglieder



Industrie- und Handelskammer  
für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen  
– Der Wahlausschuss –  
Am Waldthausenpark 2  
45127 Essen  
Fax: 0201 1892-172  
[wahlausschuss@essen.ihk.de](mailto:wahlausschuss@essen.ihk.de)



**Wahlgruppe V:** 3 Vollversammlungsmitglieder

**Wahlgruppe VI:** 3 Vollversammlungsmitglieder

**Wahlgruppe VII:** 5 Vollversammlungsmitglieder

**Wahlgruppe VIII:** 4 Vollversammlungsmitglieder

**Wahlgruppe IX:**

Wahlbezirk A: 8 Vollversammlungsmitglieder

Wahlbezirk B: 2 Vollversammlungsmitglieder

Wahlbezirk C: 2 Vollversammlungsmitglieder

**Wahlgruppe X:**

Wahlbezirk A: 12 Vollversammlungsmitglieder

Wahlbezirk B: 3 Vollversammlungsmitglieder

Wahlbezirk C: 2 Vollversammlungsmitglieder

**Wahlgruppe XI:** 4 Vollversammlungsmitglieder.

## Rechtgrundlage

Rechtsgrundlage für die IHK-Wahl ist die Wahlordnung. Sie ist auf der Homepage der IHK abrufbar.

Essen, den 16. Mai 2022

Christian Schmitz  
Vorsitzender des Wahlausschusses